

Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“
am 13.12.2010:

Rechtswissenschaft und Privatrecht in der späteren Republik

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=36374>

Römische Rechtsgeschichte (7)

Die Entstehung der römischen Rechtswissenschaft (Übersicht)

- Der Gründungsmythos um Gnaeus Flavius.
- Der Übergang von der Rechtskunde der *pontifices* zur säkularen Rechtswissenschaft.
- Der Einfluss der griechischen Philosophie.
- Tätigkeitsbereiche und Leistungen der republikanischen Juristen.

Die Entstehung der Römischen Rechtswissenschaft

- Angeblich: Veröffentlichung der Prozessformeln und des Kalenders der *pontifices* durch den kurulischen Ädil Gnaeus Flavius (Freigelassener oder Sohn eines Freigelassenen, Ehemaliger Schreiber des Appius Claudius Caecus) im Jahr 304 v.Chr.
 - Th. Mommsen: „Die Bekanntmachung des Klagespiegels, welche [...] Cn. Flavius bewirkte und die ohne allen Zweifel von [Appius Claudius] veranlaßt ward, war nichts anderes als die Veröffentlichung eines erneuerten und erweiterten Landrechts.“
- Öffentliche Erteilung von Rechtsgutachten und –unterricht durch den ersten plebejischen *pontifex maximus* Tiberius Coruncanius (cos. 280).
- Sextus Aelius (cos. 198), Verfasser eines *ius Aelianum* und (?) der sog. *Tripertita* (zum Zwölftafelrecht).

Der wahre Kern der Geschichte um Cn. Flavius

- In der Frühzeit der römischen Republik hatte das Priesterkollegium der *pontifices* entscheidenden Einfluss auf die Rechtsentwicklung.
- Ab der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts v. Chr. gibt es Anzeichen für den Beginn einer nichtpriesterlichen Rechtskunde.

Römische Rechtsgeschichte (7)

Bedeutende Juristen des 2. Jahrhunderts:

- Sextus Aelius Paetus Catus (cos. 198)
 - Autor der *tripertita* (Zwölftafelkommentar).
 - Manius Manilius (cos. 149).
 - *Venalium vendendorum leges*.
 - Marcus Iunius Brutus (praetor 140?).
 - Dialog *de iure civili* in drei Büchern.
 - Publius Mucius Scaevola (cos. 133).

 - Quintus Mucius Scaevola Augur (cos. 117).
 - Quintus Aelius Tubero (trib. pl. 129).
 - Publius Rutilius Rufus (cos. 105).
- „Qui fundaverunt ius civile“
- Mitglieder im Scipionenkreis, Einfluss der Stoa (Panaithios von Rhodos)
-

Große Juristen des 1. Jahrhunderts

- Quintus Mucius Scaevola Pontifex (cos. 95)
 - Autor einer Gesamtdarstellung des *ius civile* in 18 Büchern.
 - Erfinder der *cautio Muciana* (Waldstein/Rainer, 135): „Sicherheitsleistung für die Rückgabe einer Zuwendung bei Zuwiderhandlung gegen eine negative Potestativbedingung, die sich erst mit dem Tod des Berechtigten entscheidet“).
 - Verfechter strikter Auslegung in der *causa Curiana*.
- Gaius Aquilius Gallus
 - Erfinder der *actio de dolo*.
- Servius Sulpcius Rufus
 - Freund Ciceros.
 - Verfasser von 180 Buchrollen, darunter ein Ediktskommentar in zwei Büchern.

Das Zivilrecht in der späteren Republik

- Überwindung des starren Wortformalismus.
 - Öffnung für den internationalen Handelsverkehr.
 - Übernahme einzelner Institutionen aus dem hellenistischen Rechtsbereich (z.B. *lex Rhodia de iactu*).
- Maßgeblicher Einfluss der Praxis des *praetor peregrinus*.

Der Formularprozess

In iure:

Die Parteien bringen ihr Anliegen vor dem Praetor vor.

Der Praetor ernennt einen Richter und erteilt eine Formel, die den Auftrag des Richters umreißt.

Apud iudicem:

Der ernannte Richter hört die Parteien an, erhebt Beweise, prüft, ob die in der Klageformel vorgegebenen Voraussetzungen der Verurteilung vorliegen und spricht das Urteil.

Zur Erinnerung: Die Entwicklung des prätorischen Edikts

- Edikt = Ankündigung der Grundsätze, nach denen der jeweilige Magistrat sein Amt zu führen gedenkt.
- Das Edikt des Praetors kündigt an, in welchen Fällen Rechtsschutz gewährt werden soll und enthält Muster von Vertragsklauseln und Klageformeln.
- Ursprünglich stand der Ediktsinhalt im Ermessen jedes Amtsinhabers.
- Allmähliche Verfestigung in der Zeit vom 1. Jh. v. Chr. - 1. Jh. n. Chr. (*Edictum tralaticium*).

Zur Erinnerung: „Schuldrechtliche Geschäfte“ im älteren römischen Recht

- Kauf (ausgestaltet als Barkauf, bei wertvollen Sachen in Form der *mancipatio*).
- *Nexum* (Kreditgeschäft, vollzogen durch *mancipatio* in abgewandelter Form).
- *Sponsio* (Feierliches Schuldversprechen unter Verwendung der Worte *Spondesne? Spondeo!*)

Fortschritte im Vertragsrecht der späteren Republik

- Anerkennung der verbindlichen Kraft von Schuldversprechen unter Verwendung anderer Worte:
 - Das nun *stipulatio* genannte Geschäft wird für Nichtbürger zugänglich.
- Anerkennung zunächst des formlosen, obligatorischen Kaufs, dann weiterer formloser Verträge. → Vertragsschluss durch bloßen Konsens wird möglich.

Die formlos wirksamen Verträge (Konsensualverträge)

- Nach vorklassischem und klassischem Recht ist eine Vereinbarung formlos wirksam, wenn sie einen der folgenden Verträge zum Gegenstand hat:
 - Kauf (*emptio venditio*).
 - Werk- und Dienstvertrag, Miete (*locatio conductio*).
 - Auftrag (*mandatum*).
 - Gesellschaft (*societas*).
- Die genannten Vereinbarungen werden dadurch Rechtsverbindlich, dass der Prätor sie mit einem *bonae fidei iudicium* einklagbar macht.

Die Konsensualverträge als Grundlage von *bonae fidei iudicia* (I)

- Grundlage der Klagbarkeit formloser Vereinbarungen ist nach römischer Vorstellung die *bona fides* (gute Treue / Treu und Glauben).
- Die Klagen als Kauf (*emptio venditio*), Werk-, Dienst- und Mietvertrag (*locatio conductio*), Auftrag (*mandatum*) und Gesellschaft (*societas*) sind daher als *bonae fidei iudicia* ausgestaltet.
- Der Schluss der Klageformel lautet jeweils: „... *quidquid ob eam rem Aulum Agerium Numerio Negidio dare facere oportet ex fide bona, eius iudex Numerium Negidium Aulo Agerio condemna ...*“ – „... was immer Numerius Negidius **nach Treu und Glauben** wegen dieser Angelegenheit (d.h. wegen des jeweils geschlossenen Vertrages) dem Aulus Agerius geben oder was er für ihn tun muss, dazu verurteile ihn, Richter ...“.

Zur *locatio conductio*

- *Locare* = hinstellen, zur Verfügung stellen.
- *Conducere* = Mitführen, mitnehmen.
 - Beim Mietvertrag stellt der Vermieter (*locator*) eine Sache zur Verfügung, die der Mieter (*conductor*) in Besitz nimmt, um sie zu benutzen.
 - Beim Werkvertrag stellt der Besteller (*locator*) Arbeitsmaterial zur Verfügung, aus dem der Unternehmer (*conductor*) das Werk herstellt.
 - Beim Dienstvertrag stellt der Dienstnehmer (*locator*) seine Arbeitskraft zur Verfügung, die der Dienstgeber (*conductor*) für seine Zwecke in Anspruch nimmt.
- Beim Mietvertrag und beim Werkvertrag zahlt der *conductor* Geld an den *locator*, beim Dienstvertrag ist es umgekehrt!

Die Konsensualverträge als Grundlage von *bonae fidei iudicia* (II)

- Durch die *bona-fides*-Formel wird ausgedrückt, dass sich der genaue Inhalt der vertragliche Verpflichtung nach Treu und Glauben richtet. Was darunter im Einzelfall zu verstehen ist, bestimmt der *iudex*.
- § 242 BGB bringt zum Ausdruck, dass der Maßstab der *bona fides* und die Befugnis des Richters zur Konkretisierung dieser Anforderung bei allen schuldrechtlichen Ansprüchen gilt.

Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“
am 20.12.2010:

Die Verfassungsordnung des Prinzipats

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=36374>